



Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4896
Fax +49 228 99-300-807-4896

bearbeitet von:
Christine Ufer

Ref G16

ref-g16@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Elektronisches Gefahrgutbeförderungsdokument

Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen – Rev.1

Aktenzeichen: G16/3641.150/1
Bonn, 07.11.2024
Seite 1 von 6

Die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung hat einen Leitfaden zum elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokument entwickelt, der eine Datenkommunikation beschreibt, die hinsichtlich Beweiskraft und Verfügbarkeit einem schriftlichen Dokument gleichsteht.

Der „Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN“ wurde in Deutschland bekannt gegeben und damit anwendbar gemacht (VkB1. 2021, Heft 4, S. 103). Der Leitfaden wird auch im Internetangebot des BMDV bereitgestellt:

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/elektronisches-gefahrgutbefoerderungsdokument.html>

Nach dem Leitfaden ist es vorgesehen, dass die relevanten Gefahrgutangaben auf einem an Bord verfügbaren Datenendgerät gespeichert und von den Kontroll- und Einsatzkräften dort abgelesen werden können. Um aber die mit dem elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokument beabsichtigte Verbesserung der Verfügbarkeit des Dokuments zu erreichen, ist es erforderlich, für Kontrollbehörden





Seite 2 von 6

und Einsatzkräfte die elektronische Abfragemöglichkeit gemäß der Beschreibung im Leitfaden zu realisieren.

Das Konzept des Leitfadens sieht zwei unterschiedliche Systeme zur Leistungserbringung vor. Das System der TP 2 (TP = Trusted Party) verwaltet die nach 5.4.1 RID/ADR erforderlichen Daten des Beförderers. Der Betrieb erfolgt durch die an der Beförderung Beteiligten oder durch Drittanbieter für die an der Beförderung Beteiligten. Der Zugriff der Kontrollbehörden und Einsatzkräfte erfolgt über einen Webservice TP 1. Die TP 1 ermöglicht auf Anfrage einer Weitergabe der bei der TP 2 verwalteten Daten des Gefahrgutbeförderungsdokuments. Die TP 1 verwaltet die Zugriffsrechte der staatlichen Seite und protokolliert deren Zugriffe, sie speichert temporär die Merkmale einer Beförderung.

Die Realisierung der Abfragemöglichkeit des elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokuments durch zuständige Behörden/Stellen erfordert zwei Schritte:

- die Aufnahme der abfrageberechtigten Behörden/Stellen in ein Verzeichnis beim BMDV und
- die Registrierung bei einer TP 1

In Deutschland ist als TP1-Stelle tätig:

GBK Trusted Partner GmbH
Königsberger Str. 29
55218 Ingelheim
Telefon +49 6132 9999 40
Fax +49 6132-84685
Mail: tp1@gbk-trustedpartner.de

Auf die Aktualisierung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 2023 (VkB1. 2023 S. 2) zu den qualifizierten TP1-Stellen gem. des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN in Deutschland wird verwiesen.

1.) Aufnahme in das Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen

Die Registrierung bei der TP 1 setzt zunächst die Aufnahme der abfrageberechtigten Behörden/Stellen in ein Behördenverzeichnis beim BMDV voraus (Anlage A Nummer 1 Buchstabe d) des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN).





Hierzu sind dem BMDV folgende Daten zu übermitteln

1. Bezeichnung der Behörde(n)/Stelle(n)
2. Angaben zur Kategorisierung der Behörde(n)/Stelle(n)
3. Eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme
4. Ein Zertifikat in Textform (gem. Anlage A Nummer 2 Buchstabe b) des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN)
5. Angabe, ob es sich um ein Organisationszertifikat handelt (ja/nein)
6. Die Erklärung, dass Sie mit der Speicherung der vorgenannten Daten einverstanden sind.

Sofern eine einzelne Behörde/Stelle in das Verzeichnis aufgenommen werden soll, ist das [Formular zur Aufnahme in das Behördenverzeichnis gem. des Leitfadens zur Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN](#) zu verwenden. Das Formular in zweifacher Ausfertigung (eine digital ausgefüllte, sowie eine ausgefüllte und handschriftlich unterzeichnete eingescannte Ausfertigung) und das Zertifikat sind an folgende Adresse zu senden:

Ref-G16@bmdv.bund.de

Wenn eine zuständige zentrale Stelle für mehrere Behörden/Stellen die Aufnahme in das Behördenverzeichnis veranlassen möchte, nehmen Sie im Vorweg bitte Kontakt über die vorgenannte E-Mail-Adresse auf.

Zu 1: Bezeichnung der Behörde(n)/Stelle(n)

Zu übermitteln ist die offizielle Bezeichnung der abfrageberechtigten Behörde(n)/Stelle(n). Die Registrierung bei der TP 1 und die Aufnahme in das Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen ist organisationsbezogen, nicht personenbezogen. Aufgenommen werden können Behörden und Stellen, die aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben befugt sind, im Rahmen von ihrer Überwachungstätigkeiten oder von Gefahrenabwehrmaßnahmen Einsicht in das Gefahrgutbeförderungsdokument nach 5.4.1 ADR/RID/ADN zu nehmen bzw. sich dieses vorlegen zu lassen. Dies sind die Bundesbehörden, denen die Überwachung von Gefahrgutbeförderungen obliegt (EBA, BAG, Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter) sowie die nach Landesrecht zuständigen Überwachungsbehörden und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Polizei, öffentliche Feuerwehren) einschließlich der von ihnen betriebenen integrierten Leitstellen.

Darüber hinaus können sich auch private Werkfeuerwehren, die





beim VCI als TUIS-Leitstelle registriert sind, bei TP1 registrieren lassen und ins Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen aufgenommen werden.

Nicht in das Behördenverzeichnis aufgenommen werden Unternehmen oder Personen, die aufgrund zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse Gefahrgutbeförderungsdokumente bzw. Gefahrgutbeförderungsdokumentationen austauschen, z.B. an der Beförderung beteiligte Unternehmen, Gefahrgutbeauftragte oder Softwareanbieter.

Zu 2: Angaben zur Kategorisierung der Behörden/Stellen

Es ist anzugeben, ob es sich um eine Bundesbehörde oder eine nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle handelt, für letztere ist auch das Bundesland anzugeben. Diese Angaben werden nur für die Strukturierung des Verzeichnisses benötigt.

Zu 3: E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme

Die E-Mail-Adresse dient der Möglichkeit zur Kontaktaufnahme hinsichtlich möglicher Rückfragen in Bezug auf die Aufnahme des verwendeten Zertifikats und des Registrierungsprozesses bei einer TP 1. Vorzugsweise sollte eine Funktionsadresse hinterlegt werden, um eine möglichst umfassende Erreichbarkeit zu gewährleisten. Des Weiteren werden die entsprechenden E-Mails zur Bestätigung der Aufnahme in das Behördenverzeichnis und erfolgter Registrierung bei der TP1zuständigen Stelle an diese E-Mail-Adresse versandt.

Zu 4: Zertifikat in Textform

Die Registrierung bei einer TP 1 und die Abfrage von elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokumenten erfolgt unter Nutzung von Zertifikaten. Die Verantwortung für die Zertifikatsverwaltung einschließlich der Verhinderung einer unberechtigten Nutzung obliegt den abfrageberechtigten Behörden und Stellen. Vorab sollte daher überlegt werden, wie die internen Prozesse für die Nutzung und Verwendung der Zertifikate sinnvoll strukturiert werden können.

Als erste Option besteht die Möglichkeit der Nutzung eines auf die jeweilige Organisation (Behörde/Stelle) für die Verwendung „Client Authentifizierung“ ausgestellten SSL/TLS-Zertifikats, welches dem X509 Standard entspricht. Dies bedeutet, dass alle der Behörde/Stelle zugehörigen Personen das gleiche Zertifikat verwenden. Dieses Zertifikat ist im Behördenverzeichnis zu erfassen und dem BMDV in Textform als Base64-Codierung zu übermitteln.

Darüber hinaus gibt es die Option, dass alle einer Behörde/Stelle zugehörigen Personen Zertifikate nutzen, die aus einem Stammzertifikat generiert werden. Hierzu ist dem BMDV das Stammzertifikat zu





übermitteln, damit die TP 1 die daraus generierten Zertifikate der abfrageberechtigten Behörde(n)/Leitstelle(n) als Zertifikatsinhaber zuordnen kann. In diesem Fall ist das Stammzertifikat in entsprechender Base64-Codierung in Textform an das Behördenverzeichnis zu übermitteln und die Angabe nach Punkt 5 erforderlich. Die Nutzung von Stammzertifikaten empfiehlt sich insbesondere, wenn eine übergeordnete bzw. zentrale Stelle (z.B. ein zuständiges Landesministerium) für mehrere abfrageberechtigte Behörden/Stellen eine Registrierung veranlassen möchte, sowie wenn mehrere Behörden/Stellen die gleiche IT-Umgebung nutzen.

Zertifikate werden nicht vom BMDV erstellt. Es besteht die Möglichkeit, ein Zertifikat eigenständig zu erstellen und zu signieren oder dies bei einem entsprechenden Anbieter zu erwerben.

Der private Schlüssel der zertifikatsseitig generiert wurde, ist auf den entsprechenden Geräten zu installieren, von welchen der Zugriff auf TP1 erfolgen soll. Es wird empfohlen, den privaten Schlüssel mit einem Passwort zu sichern.

Vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats ist durch die Behörde/Stelle die rechtzeitige Übermittlung eines aktualisierten Zertifikats an das BMDV eigeninitiativ zu veranlassen.

Zu 5: Angabe, ob es sich um ein Stammzertifikat handelt

Das Stammzertifikat beinhaltet Angaben, die für die entsprechende Konfiguration im Rahmen der TP 1 Registrierung benötigt werden.

Zu 6: Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die im Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen gespeicherten Daten werden der in Deutschland als TP 1 tätigen Stelle zum Zwecke der Durchführung der Registrierung zur Abfrage des elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokuments zugänglich gemacht.

2.) Registrierung bei der TP1

Nach der Aufnahme in das Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen beim BMDV kann anschließend - in einem zweiten Schritt - die Registrierung bei einer TP1 vorgenommen werden. Hierzu erhält die TP1 vom BMDV die aktualisierte Liste der angemeldeten Teilnehmenden. Daraufhin werden die neu hinzugekommenen Behörden/Stellen von der GBK Trusted Partner kostenfrei freigeschaltet. Es kann bis zu zwei Wochen dauern, bis die Freischaltung erfolgt ist. Für jedes Benutzerzertifikat wird in TP1 beim ersten Kontakt automatisch ein Nutzerkonto angelegt.





Seite 6 von 6

Die Freischaltung eines Stammzertifikats im Rahmen der TP 1 Registrierung bewirkt, dass alle von dieser Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate Zugang zur TP1 erhalten. Die dort erfassten Daten werden an die TP2 übermittelt, wenn die beantragende Behörde/Leitstelle eine TP1 Abfrage durchführt.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter:

https://gbk-trustedpartner.de/wp-content/uploads/2024/11/Anleitung-Behoerden_rev.pdf

Bei Fragen hilft Ihnen die TP1-Stelle in Deutschland gerne weiter:

GBK Trusted Partner GmbH
Königsberger Str. 29
55218 Ingelheim
Telefon +49 6132 9999 40
Fax +49 6132-84685
Mail: tp1@gbk-trustedpartner.de

Gez.

Schwan

